



5330 Bad Zurzach  
www.fischereiverein-zurzach.ch

Bad Zurzach, 1. April 2023

Geschätzte Vereinsmitglieder,

an der diesjährigen Generalversammlung wurden folgende drei Anträge angenommen, und sind somit für 2023 gültig und treten auf unbestimmte Zeit per sofort in Kraft.

Information zu neuer «**Hecht-Schonzeit**», «**Hecht-Mindestmass**» und «**Hecht-Fangfenster**»

#### **Hecht-Schonzeit**

**NEU: 01. Februar – 14. Mai.**

**Auf den Hecht darf somit vom 15. Mai bis 31. Januar geangelt werden.**

*Was geschieht bei Nichteinhaltung?*

Wird ein Vereinsmitglied beim Hechtfang innerhalb der verlängerten Schonzeit vom 01.05.-14.05. durch einen Fischereiaufseher angetroffen, tritt Artikel 12 der Statuten des Fischereivereins Zurzach in Kraft (Ausschluss aus dem Fischereiverein Zurzach). Bei Nichteinhaltung der Schonzeit gemäss kantonaler Fischereiverordnung erfolgt Strafanzeige.

#### **Hecht-Mindestmass**

**NEU: Mindestmass 60 cm**

**Hechte dürfen nur noch ab einem Mindestmass von 60 cm entnommen werden.**

*Was geschieht bei Nichteinhaltung?*

Fängt ein Vereinsmitglied ein Hecht unter dem Mindestmass von 60 cm, und wird dieser durch einen Fischereiaufseher kontrolliert, tritt Artikel 12 der Statuten des Fischereivereins Zurzach in Kraft (Ausschluss aus dem Fischereiverein Zurzach).

#### **Hecht-Fangfenster**

**NEU: Hechte mit einer Länge von mehr als 85 cm müssen vom 01.12. – 31.01. schonend zurückgesetzt werden.**

**Eine Entnahme ist strikte untersagt. Diese vereinsinterne Regelung wurde vom kantonalen Amt BVUAW bewilligt.**

*Was geschieht bei Nichteinhaltung?*

Fängt ein Vereinsmitglied ein Hecht innerhalb des obigen Zeitraums von über 85 cm, und wird dieser durch einen Fischereiaufseher kontrolliert, tritt Artikel 12 der Statuten des Fischereivereins Zurzach in Kraft (Ausschluss aus dem Fischereiverein Zurzach).

Diese neuen Regelungen sind vereinsinterne Bestimmungen. Das kantonale Gesetz beinhaltet diese Regelungen nicht, werden aber durch die vereinsinternen Bestimmungen des Fischereivereins Zurzach für alle Mitglieder des Fischereivereins Zurzach ausser Kraft gesetzt. Sollten sich Angelkollegen nicht an die vereinsinternen Bestimmungen halten, können durch unsere Fischereiaufseher keine Strafanzeigen erhoben werden. Das fehlbare Verhalten des Anglers wird jedoch mittels den oben genannten Konsequenzen quittiert.

Unser Obmann der Fischereiaufsicht, Guido Gerig, hat ein für jedes Vereinsmitglied nützliches Merkblatt der wichtigsten Regelungen zusammengefasst. Gerne stellen wir Euch dies zur Verfügung.

Die neuen Bestimmungen sollen zu einer nachhaltigen Bewirtschaftung unseres Gewässers führen. Im positiven Sinn tragen wir damit zu einem zukünftig gesunden Hechtbestand bei.

Wir danken Euch vielmals für Euren Beitrag, in dem Ihr Euch an diese neuen Regeln haltet.

Im Namen des Vorstandes

Stefan Kucharski